

STATUTEN

Natur- und Vogelschutzverein Gontenschwil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Gontenschwil (NVG)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Gontenschwil. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zugehörigkeit

Der Natur- und Vogelschutzverein Gontenschwil ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim BirdLife Aargau und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

3. Zweck und Ziele

¹ Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und die Erhaltung der Natur und die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Gontenschwil und darüber hinaus.

² Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

³ Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a. Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen
- c. Förderung der Jugendarbeit
- d. Pflege, Unterhalt, Neuschaffung und Vernetzung von naturnahen Gebieten
- e. Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft
- f. Erwerb und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald
- g. Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden
- h. Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde
- i. Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen
- j. Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.
- k. Pflege der Geselligkeit zur Stärkung des Zusammenhalts unter den Mitgliedern

4. Mittel und Verwendung

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Beiträge der Gemeinde
- d. Entschädigungen aus Natureinsätzen von Gemeinde, Kanton und Wald
- e. Spenden und Zuwendungen aller Art

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und gelten – bei Mutation – für das nächstfolgende Vereinsjahr. Es gelten unterschiedliche Mitgliederbeiträge gemäss Kategorien. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

³ Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere:

- a. für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes
- b. für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an BirdLife Schweiz.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der NVG besteht aus:

- a. Einzelmitgliedern mit Stimmrecht (Mitgliedschaft ab 16 Jahren möglich)
- b. Familienmitgliedern mit maximal doppeltem Stimmrecht, sofern auch 2 Personen anwesend sind
- c. Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht

² Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder a) bis c) entscheidet der Vorstand endgültig. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

³ Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderem Masse um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres mit Meldung an den Vorstand möglich.

² Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

³ Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

⁴ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisorinnen und Revisoren

9. Generalversammlung (GV)

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV findet jährlich in den ersten vier Monaten statt.

² Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a. eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und eine Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail oder
- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

³ Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

⁴ Als Einladung zur Generalversammlung gilt der adressierte Versand des Jahresprogramms, welches mindestens ein Monat vor der Generalversammlung versendet wird. Die Traktandenliste ist mind. 30 Tage vor der Versammlung online (HP) aufgeschaltet. Für eine ausserordentliche GV werden die

Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

⁵Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der GV sind bis spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

⁶Der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat innert 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁷Die GV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g. Genehmigung des Jahresbudgets;
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- j. Änderung der Statuten;
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

⁸Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁹Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

¹⁰Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

¹¹Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

¹²Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsident/in selbst.

²Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ämterkumulation ist zulässig.

³Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.

⁴Er erlässt Reglemente.

⁵Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

⁶Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁷Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁸Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁹Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

¹⁰Finanzkompetenzen: Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, für unvorhergesehene, dringende Geschäfte ausserhalb des Budgets zu tätigen. Diese jeweiligen Kompetenzsummen werden durch die Generalversammlung festgelegt.

11. Die Revisionsstelle

¹Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

²Die Revisionsstelle stellt der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag

³Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in bzw. Vizepräsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

¹Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Ziele notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

²Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, dürfen sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

³Die Mitgliederadressdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden an den BirdLife Aargau und BirdLife Schweiz weitergegeben. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

⁴Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

⁵Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem 2/3 Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

²Bei einer Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife Aargau zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

³Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.

⁴Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

⁵Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren, vorhergehenden Versionen.

Gontenschwil, 27. März 2026

Die Präsidentin:



Jacqueline Züsli

Die Aktuarin:

Rosmarie Steiner